

9. Hat bei der Versicherung der Frachtgelder einer bestimmten Reise der Versicherer auch dann Ersatz zu leisten, wenn das Schiff zunächst eine Reise in Ballast nach dem Abladehafen machen muß und vor der Einnahme von Ballast oder Ladung im Abladehafen, bezw. vor der Abfahrt von dort zu Grunde gegangen ist?

Ist dieserhalb die vom Versicherungsnehmer beim Abschlusse des Vertrages gemachte Anzeige, daß das Schiff noch auf einer solchen Reise begriffen sei, von Erheblichkeit?

H. G. B. Art. 817. 818. 827. 829. 831. 832. 833. 835 vgl. mit Art. 633. Allg. Seeversicherungsbedingungen von 1867 §§. 44. 74.

I. Civilsenat. Ur. v. 11. Februar 1882 i. S. Baseler Transportversicherungsgesellschaft (Bekl.) w. N. & S. (Kl.) Rep. I. 662/81.

I. Landgericht Stettin, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Die Sache selbst anlangend handelt es sich um eine Versicherung von 2500 M

„auf Teilfrachtgelder im Segelschiffe „Marie Helene“ ... von Tabasco nach England oder einem Hafen des Continents mit Holz“

und ist unstreitig das Schiff bei Abschluß der Versicherung noch auf der Reise von Liverpool nach Tabasco begriffen gewesen.

Der Berufungsrichter verlegt nun allerdings, wie ihm von der Beklagten vorgeworfen wird, den Rechtsbegriff der „versicherten Reise“ (Artt. 817, 818, 827, 831 u. 821 H.G.B.) sowie den Art. 829 H.G.B. und verstößt auch gegen die Regeln der Auslegung von Verträgen, indem er den Versicherungsvertrag dahin auffaßt, daß die Frachtgelder versichert seien nicht nur für den Fall, daß dem Schiffe in Tabasco nach dem Beginne der Einnahme der Ladung oder des Ballastes oder nach der Abfahrt von Tabasco ein Unfall zustößen werde, sondern auch für den Fall, daß dies schon auf der Hinreise nach Tabasco geschehen sollte.

Wenn nämlich der Berufungsrichter für diese Auslegung des Vertrages sich zunächst auf den Art. 829 H.G.B. beruft, so ist ihm zwar darin beizutreten, daß der hier in erster Linie maßgebende §. 74 der Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen von 1867, auf Grund deren die Versicherung geschlossen ist, in gleicher Weise interpretiert werden muß, wie der Art. 829 H.G.B., da beide, soweit ihr Inhalt hier in Frage kommt, übereinstimmen und ersterer aus dem letzteren entnommen ist, sodaß angenommen werden muß, daß die Kontrahenten soweit bei ihren vertragsmäßigen Festsetzungen daselbe gewollt haben, was schon der Gesetzgeber bestimmt hatte (ein Grundsatz, welcher — wie hier sogleich bemerkt werden mag — auch von dem Verhältnisse des §. 72 der Bedingungen zu dem Art. 827 H.G.B. gilt, da der erstere, soweit er hier in Frage kommt, ebenfalls aus dem letzteren wörtlich entnommen ist). Unrichtig ist es aber, wenn der Berufungsrichter diese gesetzlichen Bestimmungen auf Grund der Protokolle der Beratungskommission dahin interpretiert, daß der Versicherer auf die Frachtgelder einer Reise, wenn das Schiff zunächst eine Reise in Ballast nach dem Abladehafen machen müsse, auch dann Ersatz zu leisten habe, wenn das Schiff vor der Einnahme von Ladung oder Ballast im Abladehafen bezw. vor der Abfahrt von dort zu Grunde gehe, sofern nur mit der Einnahme des Ballastes für die Zureise der Anfang gemacht sei oder das Schiff diese Zureise (ohne Ballast) angetreten habe. Der Wortlaut der Artt. 827 und 829 H.G.B. steht dieser Auslegung entgegen. Denn der Art. 829 bestimmt:

„Bei der Versicherung der Fracht beginnt . . . die Gefahr in An-

fehung der Unfälle, welchen das Schiff und dadurch die Fracht ausgesetzt ist, mit demselben Zeitpunkte, in dem die Gefahr bei der Versicherung des Schiffes für dieselbe Reise beginnen . . . würde,"

und nach Art. 827 beginnt bei der Versicherung des Schiffes für eine Reise die Gefahr für den Versicherer mit dem Zeitpunkte,

„in welchem mit der Einnahme der Ladung oder des Ballastes angefangen wird, oder, wenn weder Ladung noch Ballast einzunehmen ist, mit dem Zeitpunkte der Abfahrt des Schiffes.“

Die hier erwähnte Einnahme von Ladung oder Ballast, bezw. Abfahrt läßt sich aber mit Rücksicht darauf, daß es sich nach dem Eingange des Artikels nicht um eine Versicherung auf Zeit (vgl. Artt. 834 und 835 H.G.B.), sondern um eine Versicherung für eine bestimmte Reise handelt, ungezwungen nur auf die versicherte Reise beziehen, und kann es deshalb nach Art. 827 H.G.B. keinem Zweifel unterliegen, daß der Versicherte, wenn im vorliegenden Falle das Schiff nur für die Reise von Tabasco ab versichert wäre, für einen schon vor Antritt dieser Reise entstandenen Schaden nicht haften würde. Das gleiche bestimmt aber seinem Wortlaute nach der Art. 829 hinsichtlich der Frachtversicherung, wie die Worte „für dieselbe (d. h. die versicherte) Reise“ deutlich ergeben. Auch aus der Entstehungsgeschichte des Art. 829 a. a. O. läßt sich die demselben vom Berufsungsrichter gegebene Auffassung, daß bei der Versicherung auf die Fracht eines Schiffes für eine bestimmte Reise den Versicherer, wenn das Schiff behufs dieser Frachtreise erst eine Zureise in Ballast nach dem Abladehafen machen müsse, in Ansehung derjenigen Unfälle, welchen das Schiff ausgesetzt ist, auch die Gefahr dieser Zureise treffe, nicht entnehmen.

Der preussische Entwurf eines Seerechtes enthielt über den Zeitpunkt des Beginnes und der Beendigung der Gefahr bei Versicherungen auf Fracht überall keine Bestimmungen. Schon bei der ersten Lesung machte aber der Referent den Vorschlag, ergänzend zu bestimmen, daß bei der Versicherung der Fracht die Gefahr für den Versicherer wie bei der Versicherung der Güter beginne und ende, d. h. von dem Augenblicke, in welchem das Gut vom Lande scheidet, bis zu dem Augenblicke, an welchem es am Bestimmungsorte wieder an Land gebracht wird, dauere, welcher Antrag jedoch nur bei der Fracht von Stückgütern die Billigung der Kommission fand, während für den Fall der Charterung des Schiffes im ganzen (oder zu einem verhältnismäßig be-

stimmten Teile oder eines bestimmt bezeichneten Raumes) beschloffen wurde, daß das Risiko des Frachtversicherers wie bei der Cascover-sicherung mit der Einnahme der Ladung oder des Ballastes beginne.

Vgl. Protokolle S. 3258—3266.

Dementsprechend lautete auch der Art. 721 des Entwurfes aus erster Lesung. Bei der zweiten Lesung wurde sodann zunächst von einer Seite beantragt, statt dessen bei Frachtversicherungen, wenn das Schiff im ganzen verfrachtet sei, die Gefahr erst beginnen zu lassen mit dem Anfange der Verschiffung der betreffenden Ladung (nicht auch schon des etwa erforderlichen Ballastes). Dieser Antrag wurde jedoch gegen eine Stimme abgelehnt, nachdem dagegen geltend gemacht war, wenn das Schiff erst eine Zureise in Ballast machen müsse, um die Ladung in einem anderen Hafen abzuholen „und die Fracht der ganzen Reise versichert sei“, müsse die Gefahr für den Versicherer schon in dem Augenblicke beginnen, in welchem mit der Einnahme des Ballastes angefangen; dies entspreche der Natur der Sache, indem die ganze Fracht für den Versicherten verloren sei, wenn nach dem Beginne der Ballastierung des Schiffes das Letztere zu Grunde gehe.

Vgl. Protokolle S. 4339 und 4340.

Hieraus ergibt sich aber deutlich, daß die Gefahr einer Zureise in Ballast den Frachtversicherer — wie dies auch im Begriffe der Versicherung auf eine bestimmte Reise liegt — nach der Absicht der Kommission nur dann treffen soll, wenn die Versicherung für die ganze (kombinierte) Reise, also auch für die Zureise, geschlossen ist.

Die weitere Verhandlung in zweiter Lesung hatte sodann das Ergebnis, daß auf den Antrag eines Mitgliedes dem jetzigen Art. 829 H.G.B. entsprechend die Unterscheidung zwischen der Versicherung auf Frachtgelder bei Verfrachtung des ganzen Schiffes und auf die Fracht von Stückgütern aufgegeben und statt dessen hinsichtlich des Beginnes der Gefahr zwischen den das Schiff und den die Güter treffenden Gefahren unterschieden wurde. Zur Begründung dieses Antrages wurde nun freilich insbesondere wieder auf den Fall hingewiesen, wenn das Schiff erst eine Ausreise in Ballast machen oder doch Ballast einnehmen müsse, bevor es mit der Einnahme der Ladung beginnen könne, und hierzu bemerkt, in Fällen dieser Art scheine es angemessen, daß der Versicherer Ersatz für die Fracht leiste, wenn sie zwar vor Beginn der Einnahme der Ladung, aber nach Anfang der Ballastierung durch

einen das Schiff treffenden Unfall verloren gehe. Hierbei ist aber augenscheinlich ebenfalls wieder als selbstverständlich vorausgesetzt, daß es sich um eine Frachtversicherung für die ganze Reise, also auch für die Zureise handele. Denn wäre die Fracht nur für die Reise vom Abladeorte an versichert, so würde diese Argumentation eine durchaus verkehrte und dem Wesen des Versicherungsvertrages geradezu widersprechende sein. Es ergibt sich dies auch daraus, daß auch schon in der beantragten veränderten Fassung des Art. 721 der Ausdruck gebraucht war, die Gefahr solle mit dem Zeitpunkte beginnen, in welchem sie bei einer Versicherung des Schiffes für dieselbe Reise beginnen würde. In demselben Sinne sind auch andere bei der Beratung vorgekommene ähnliche Äußerungen zu verstehen.

Vgl. Protokolle S. 4341—4345.

Mit Recht hebt die Revisionsklägerin hervor, daß die Auffassung des Berufungsrichters, welche dem Versicherer bei der Frachtversicherung das Risiko einer mitversicherten Reise aufbürdet, den Gegensatz zwischen der Versicherung einer einfachen Reise (der Frachtreise) und der Versicherung einer kombinierten Reise gänzlich ignoriert und die erstere Art der Versicherung nicht gelten läßt, vielmehr in allen Fällen auch die Zureise nach dem Abgangshafen ohne Rücksicht auf den desfalligen Vertragswillen als mitversichert behandelt, unmöglich richtig sein kann. Ob Lewis in seinem Kommentar zum Seerecht Bd. 2 S. 296 jene Auffassung teilt, kann dahingestellt bleiben.

Wenn sodann der Berufungsrichter sich für seine Auslegung im vorliegenden Falle noch auf die von den Versicherungsnehmern gemachte Anzeige, daß das Schiff zunächst auf einer Reise in Ballast nach dem Abladehafen begriffen sei, beruft, so übersieht er dabei, daß schon mit Rücksicht auf die dem Versicherungsnehmer dieserhalb nach §. 44 der Bedingungen dem Versicherer gegenüber bei Vermeidung der Unverbindlichkeit des Vertrages obliegende Verpflichtung dieser Umstand für die Interpretation des Vertragswillens der Parteien in dem von ihm angenommenen Sinne ganz augenscheinlich ohne Erheblichkeit ist.

Auch geht der §. 44 der Bedingungen gerade davon aus, daß es sich um eine nicht mitversicherte Zureise handelt, da dieselbe dem Versicherer nicht würde „angezeigt“ zu werden brauchen, wenn sie einen Teil der versicherten (kombinierten) Reise bildete.

Da hiernach die Annahme des Berufungsrichters, daß die Versicherung auch für die Hinfahrt des Schiffes nach Tabasco gelten solle, lediglich auf rechtsirrtümlichen Prämissen beruht, so erscheint die Revision als begründet.“ . . .